

Bitte vollständig und gut lesbar ausfüllen.
Zutreffendes bitte ankreuzen.

Anzeige über ein vorübergehendes Gaststättengewerbe aus besonderem Anlass nach § 2 Abs. 2 SächsGastG

Verwaltungsverband "Am Klosterwasser"
Gewerbeamt
Poststraße 8
01920 Panschwitz-Kuckau

Erstanzeige
 Änderungsanzeige

Name der entgegennehmenden Behörde

Gemeidekennzahl Betriebsstätte (Sitz)

Der Betrieb eines vorübergehenden Gaststättengewerbes ist mindestens zwei Wochen vor Beginn des Betriebes (Posteingang) der für den betreffenden Ort zuständigen Behörde unter Verwendung dieses Vordruckes schriftlich anzuzeigen.

Angaben zur natürlichen Person

Familiennamen		Vorname(n)	
Geburtsdatum	Finanzamt	Steuernummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Tel.-Nr. / E-Mail-Adresse	

Angaben zur juristischen Person

Name		Handelsregister-Nummer	
Anschrift (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)			
Name, Vorname der vertretungsberechtigten Person			
Anschrift der vertretungsberechtigten Person (Straße, Hausnummer, PLZ, Ort)		Tel.-Nr. / E-Mail-Adresse	

Angaben zum vorübergehenden Gaststättenbetrieb

Ort des Betriebsbeginns		
Betriebsbeginn (Zeitraum, - Datum, Wochentag, Uhrzeit):		
Besonderer Anlass:		
Verabreichung von		
<input type="checkbox"/> Speisen	<input type="checkbox"/> nichtalkoholischen Getränken	<input type="checkbox"/> alkoholischen Getränken
Ausfertigung einer gebührenpflichtigen Bescheinigung der Anzeige gewünscht?		
<input type="checkbox"/> Ja	<input type="checkbox"/> Nein	
Ort, Datum	Unterschrift des/der Anzeigenden	

Der Empfang der Anzeige wird gem. § 2 Abs. 2 SächsGastG bescheinigt.

Stempel und Unterschrift der Behörde

Hinweis: Die Vorschriften zum Baurecht, der Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz und Jugendschutz sind einzuhalten. Änderungen gegenüber der erstatteten Anzeige sind unverzüglich der dieser Anzeige bescheinigenden Behörde mitzuteilen. Die Daten werden gem. § 2 Abs. 6 SächsGastG den zuständigen Behörden der Bauaufsicht, Lebensmittelüberwachung, Immissionsschutz, Gesundheitsschutz, Jugendschutz, Finanzbehörde und Zollverwaltung übermittelt.